



Vorschriften  
des Gemeinderates  
  
gemäss Artikel 40  
des Baureglementes

vom 19. April 1983

Neudruck 2007

# Vorschriften des Gemeinderates gemäss Art. 40 des Baureglementes

---

## 1. Masse

### 1.1 Raumgrösse

Schlafzimmer haben in der Regel mindestens 8 m<sup>2</sup> Bodenfläche aufzuweisen.

### 1.2 Lichte Raumhöhe

Zum Aufenthalt dienende Räume haben eine Raumhöhe von 2.30 m aufzuweisen.

Bei unterschiedlichen Raumhöhen muss der minimale Rauminhalt 20 m<sup>3</sup> betragen. Über einem Drittel der Bodenfläche ist eine lichte Raumhöhe von 2.20 m einzuhalten.

### 1.3 Begehbare Breiten in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern

Haustüren	1.00 m
Wohnungstüren	0.90 m
Haupttreppen	
- Treppenbreite inkl. Wangen	1.20 m
- Teppenzugänge	1.40 m
Hauptgänge	1.20 m

## 2. Belichtung und Belüftung

### 2.1 Fensterflächen

Bei Wohn-, Schlaf-, Arbeits-, Versammlungs-, Verkaufsräumen oder Restaurants muss die Fensterfläche jedes einzelnen Raumes mindestens  $\frac{1}{10}$  der Bodenfläche betragen. Die Bodenfläche von Galerien in Dachgeschossen ist für die Berechnung der Fensterfläche nicht zu berücksichtigen.

Abweichungen sind zulässig vorab für Dachzimmer in Altbauten, für Räume, die nicht zu längerem Aufenthalt bestimmt sind, sowie bei Arbeits- oder Verkaufsräumen und bei Küchen, sofern ausreichende Belichtung und Belüftung anderweitig sichergestellt sind.

## 2.2 Belüftung

Bei Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen müssen die Fenster unmittelbar ins Freie führen.

Nicht direkt ins Freie entlüftbare sanitäre Räume müssen an eine Zwangsentlüftungsanlage angeschlossen werden.

## 2.3 Entlüftungsanlagen

Bei Entlüftungsanlagen in Küchen, Bad oder WC sind störende Beeinträchtigungen von Dritten zu vermeiden.

## 2.4 Entlüftungsaustritte

Entlüftungsaustritte, die erheblich stören, sind in strassenseitigen Gebäudefronten nicht zulässig.

## 2.5 Kellerräume

Wohn- oder Schlafräume im Kellergeschoss sind nur zulässig, wenn mindestens eine mit einem Fenster versehene Aussenwand auf  $\frac{2}{3}$  der Höhe keine Erdberührung aufweist.

# 3. Bauten und Anlagen im Bereich des Verkehrsraumes

## 3.1 Unterirdische Bauteile ausserhalb der Baulinie

Unterirdische Bauteile wie Lichtschächte, Tankanlagen usw. sowie Zugangstreppen sind mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall ausserhalb der Baulinie von Gemeindestrassen gestattet.

## 3.2 Vordächer über Trottoirs

Vordächer über Schaufensteranlagen oder Hauseingängen sind auch über Trottoirs zulässig, sofern sie auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht nehmen. Sie dürfen nur bis höchstens 0.60 m an die Grenze von befahrbaren Flächen auskragen, müssen eine freie Durchgangshöhe von mindestens 3 m aufweisen und sollen sich an bereits bestehende Vordächer bei Nachbargebäuden anpassen.

## 3.3 Schneefänger

Bei Dächern, die auf öffentlichen oder privaten Verkehrsraum ausladen, sind nötigenfalls Schneefänger anzubringen.

#### **4. Bauten und Anlagen für Behinderte**

Bei Bauten und Überbauungen mit insgesamt mehr als 10 Wohnungen ist pro 10 Wohnungen eine Wohnung für Gehbehinderte zugänglich und benützbar zu gestalten.

#### **5. Massgebliche Richtlinien**

Der Gemeinderat berücksichtigt, innerhalb der rechtlichen Schranken, die bestehenden massgeblichen Richtlinien und Normen.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. April 1983

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1984.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:  
Alfred Diethelm

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Widmer